

Besondere Bedingung Nr. 7863

Garagen, Servicestationen und Tankstellen mit Servicetätigkeiten; Schäden an Fahrzeugen

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung, Reparatur, Begutachtung nach § 57a Kraftfahrzeuggesetz und/oder zur Vornahme der in Pkt. 2. angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Unter Fahrzeuge im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Kraftfahrzeuge und Anhänger im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

2. Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:
 - Außen- und Innenreinigung des Fahrzeuges (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers; nicht jedoch Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz);
 - Lack- und Chrompflege;
 - Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
 - Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmittel) und Luft;
 - Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Motor- und Stoßdämpferöls (nicht jedoch der Hydraulikflüssigkeit);
 - Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
 - Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
 - Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
 - Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
 - Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
 - Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestandes;
 - Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstandes;
 - Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühbirnen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
 - Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer - Waschanlage, Wechseln der Wischerblätter;
 - Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel (nicht jedoch Reifen- und Schlauchreparatur), Wuchten;
 - Schneekettenmontage und -demontage.

3. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Punkte 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf derartige Schadenersatzverpflichtungen aus

- Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 2.;
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben auf dem versicherten Betriebsgelände durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Fahrer im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis - insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung - verfügt.

Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer berechtigterweise annehmen durfte, dass der Fahrer über die Lenkerberechtigung noch verfügt.

- sowie unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrten);

diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.

4. Für die Mitversicherung eines Abhol- und Zustelldienstes von Fahrzeugen und automatischer Waschanlagen mit selbsttätiger Bewegung der Fahrzeuge oder der Waschanlage bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3. sind:
 - 5.1 innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 2.;
 - 5.2 Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - 5.3 Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
 - 5.4 Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges sowie bei Schwarzfahrten unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).
7. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
EUR [KLPAUSCH] für die Risiken gemäß Pkt. 3., ferner zusätzlich
EUR [KLPAUSC2] für die Risiken Brand, Blitzschlag oder Explosion.
8. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens und der Kosten und/oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.